

Tribunale federale
Tribunal federal

{T 0/2}
6S.199/2002 /kra

Urteil vom 6. Januar 2004
Kassationshof

Besetzung
Bundesrichter Schneider, Präsident,
Bundesrichter Wiprächtiger, Kolly,
Gerichtsschreiber Borner.

Parteien
Y. _____,
Beschwerdeführer, vertreten durch Fürsprecher Martin Ingold,

gegen

Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Postfach, 8023 Zürich.

Gegenstand
Veruntreuung (Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB i.V.m.
Art. 25 StGB),

Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, II. Strafkammer,
vom 26. Februar 2002.

Sachverhalt:

A.
X. _____ war Alleinaktionär und tatsächlicher Leiter der A. _____ Finanz AG in Z. _____. Er gab sich ferner als Eigentümer der Scheinfirma P. _____ Bank Ltd. in Australien aus. Ende Dezember 1994 verkaufte er die A. _____ Finanz AG an Y. _____, der zuvor als freier Mitarbeiter für die A. _____ Finanz AG bzw. als angeblicher Direktor der P. _____ Bank Ltd. tätig gewesen war.

Für die Zeit vom 28. Oktober 1994 bis zum 23. Dezember 1994 tätigte die Darlehensgenossenschaft in K. _____ bei der A. _____ Finanz AG/P. _____ Bank Ltd. eine Festgeldanlage in der Höhe von DM 63 Mio. Das Geschäft war durch G. _____ und S. _____ von einer Kapitalgesellschaft in M. _____ vermittelt worden. Diese hatten im Namen der Kapitalgesellschaft bei der Darlehensgenossenschaft eine Festgeldanlage in diesem Betrag getätigt und die Organe der Darlehensgenossenschaft dazu gebracht, das Geld ihrerseits bei der P. _____ Bank Ltd. mit einem etwas höheren Zinssatz anzulegen.

Das Geld wurde von der A. _____ Finanz AG/P. _____ Bank Ltd. nicht als Festgeld angelegt, sondern am 11. November 1994 auf ein Konto der A. _____ Finanz AG bei der Bank H. _____ in T. _____ überwiesen. Vom Konto wurden in der Folge DM 20 Mio. an S. _____ und DM 3 Mio. an A. _____, Mitinhaber der Kapitalgesellschaft in M. _____, überwiesen; DM 14,6605 Mio. wurden von X. _____ und Y. _____ für persönliche Zahlungen sowie für eigene Zwecke und solche Dritter verwendet.

B.
Das Obergericht des Kantons Zürich sprach Y. _____ am 26. Februar 2002 zweitinstanzlich schuldig der Gehilfenschaft zu Veruntreuung (Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB i.V.m. Art. 25 StGB) und der mehrfachen Widerhandlung gegen das Bankengesetz (Art. 46 Abs. 1 lit. a und d BankG). Es verurteilte ihn zu 25 Monaten Gefängnis, als Zusatzstrafe zu einer achtmonatigen Gefängnisstrafe, die das Obergericht des Kantons Bern am 28. August 2001 wegen Betrugs und Urkundenfälschung ausgesprochen hatte.

C.
Das Kassationsgericht des Kantons Zürich wies am 28. September 2003 eine kantonale Nichtigkeitsbeschwerde von Y. _____ ab, soweit es darauf eintrat.

D.

Y. _____ führt eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde und beantragt, das Urteil des Obergerichts sei aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz habe Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB verletzt. Nach dieser Bestimmung macht sich strafbar, wer anvertrautes Gut, namentlich Geld, unrechtmässig in seinem oder eines andern Nutzen verwendet, um sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern. Der Beschwerdeführer bestreitet insbesondere, dass die fraglichen DM 63 Mio. der A. _____ Finanz AG anvertraut waren.

Der Kassationshof ist an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz gebunden (Art. 277bis Abs. 1 BStP). Rügen gegen die Beweiswürdigung und gegen tatsächliche Feststellungen sind unzulässig (Art. 273 Abs. 1 lit. b BStP). Soweit der Beschwerdeführer die Beweiswürdigung kritisiert, vom festgestellten Sachverhalt abweicht oder sich auf Tatsachen beruft, die im angefochtenen Urteil nicht festgehalten worden sind, kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden (BGE 126 IV 65 E. 1). Sodann ist die Nichtigkeitsbeschwerde zu begründen (Art. 273 Abs. 1 lit. b BStP). Es muss in der Beschwerdeschrift wenigstens kurz dargelegt werden, welche Bundesrechtssätze wie verletzt wurden. Insbesondere hat sich der Beschwerdeführer mit den wesentlichen Erwägungen des angefochtenen Urteils auseinander zu setzen. Soweit die Beschwerde diesen Anforderungen nicht entspricht, kann auf sie nicht eingetreten werden (BGE 129 IV 6 E. 5.1).

Was der Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift vorbringt, erschöpft sich im Wesentlichen in einer appellatorischen Kritik des Sachverhalts. Was aber die einzelnen Beteiligten wollten, wussten und taten, ist Tatfrage. So hat die Vorinstanz verbindlich festgestellt, dass es sich bei den DM 63 Mio. nicht um eine Provision der Kapitalgesellschaft an die A. _____ Finanz AG handelte. Vielmehr überwies die Darlehensgenossenschaft das Geld der A. _____ Finanz AG zum Zweck der Termingeldanlage, was X. _____ und dem Beschwerdeführer bewusst war. Im Übrigen weist dieser lediglich auf das im vorinstanzlichen Verfahren eingereichte Gutachten Trechsel hin und pflichtet ihm bei. Insoweit genügt die Beschwerdeschrift den Anforderungen an eine rechtsgenügende Begründung nicht. Auf die Beschwerde kann somit nicht eingetreten werden.

Schliesslich sei angemerkt, dass eine in gleiche Richtung zielende Nichtigkeitsbeschwerde des Mitangeklagten X. _____ in diesem Punkt abgewiesen wurde, soweit darauf einzutreten war.

2.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die bundesgerichtlichen Kosten (Art. 278 Abs. 1 BStP).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.

Auf die Nichtigkeitsbeschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich und dem Obergericht des Kantons Zürich, II. Strafkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 6. Januar 2004

Im Namen des Kassationshofes

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: